



Amtsblatt

Nr.21/2012 vom 30. Oktober 2012 – 20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Teil I:		
Bekanntmachungen	2	Jahresabschluss 2011 der Technischen Betriebe Velbert AöR
	5	Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert AöR vom 23.10.2012
	17	Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2013
	19	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	20	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
	21	Öffentliche Zustellung
	21	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
Teil II		
Termine	21	Sitzungstermine im November und Dezember

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Technische Betriebe Velbert AöR
Jahresabschluss 2011**

**Gewinn- und Verlustrechnung der TBV AöR
für das Wirtschaftsjahr 2011**

	2011	
	€	€
1. Umsatzerlöse		48.368.149,68
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.933.560,84
3. Sonstige betriebliche Erträge		4.134.895,07
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.675.545,66	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.613.101,87	
		15.288.647,53
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.341.558,25	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.850.830,99	
		12.192.389,24
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		10.507.474,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		6.692.821,86
		9.755.272,96
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		28.106,33
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		9.441.998,19
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		341.381,10
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.016,11
12. Sonstige Steuern		39.372,42
13. Jahresgewinn		298.992,57

Mit einstimmigem Beschluss des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung vom 27.09.2012, wurde der Jahresabschluss 2011 der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss der Technischen Betriebe Velbert AöR für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

in der Bilanzsumme mit	367.244.778,13 Euro
und einem	
Jahresgewinn in Höhe von	298.992,57 Euro

festgestellt.

Der Jahresgewinn wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

2. Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG, Niederlassung Wuppertal hat am 06.07.2012 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der TBV AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2011 der Technischen Betriebe Velbert AöR wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung - KUV öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 05.10.12

gez. Freitag
Bürgermeister

Der Jahresbericht und der Lagebericht der Technischen Betriebe Velbert Anstalt öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2011 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den

Technischen Betrieben Velbert Anstalt öffentlichen Rechts
42549 Velbert, Am Lindenkamp 33, Zimmer 1.48
Montag-Mittwoch 8.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 17.45 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

einzusehen.

**Satzung der Stadt Velbert
für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert,
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 23.10.2012**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 687), des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726), der §§ 5 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, 975), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), des Vermessungs- und Katastergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VermKatG) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224) hat die Stadt Velbert auf Beschluss des Rates vom 25.09.2012 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die Anstalt öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Velbert“ vom 01.01.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die Technischen Betriebe Velbert sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Velbert in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert „eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV“ ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „ Technische Betriebe Velbert“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet TBV.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Velbert.
- 4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,00 Euro.

5) Die Technischen Betriebe Velbert führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Velbert und der Umschriftung „Technische Betriebe Velbert AöR“.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

1) Aufgabe der Anstalt ist:

1. die Stadtentwässerung einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 53 b LWG einschließlich der Erstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepten i.S.v. § 53 Abs. 1 a, Abs. 1 b LWG, ausgenommen die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 53 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LWG,
2. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 5 a Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) und der Abfallbilanzen i.S.v. § 5 c LAbfG NW,
3. die Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes
4. die Unterhaltung und der Bau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Baulast der Stadt Velbert einschließlich der Verkehrseinrichtungen und der Wartehallen;
5. die Pflege und die Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielflächen;
6. die Pflege, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens;
7. die Pflege und die Unterhaltung des städtischen Forsts;
8. die Gewässerunterhaltung
9. die zentrale Vergabestelle
10. die Ermittlung der öffentlichen Geodaten und die Durchführung der Vermessung insbesondere Ingenieurvermessungen,
11. Bereitstellung und Fortführung eines kommunalen geografischen Informationssystems (GIS), Bereitstellung von Geobasisdaten
12. Wertermittlung und Serviceleistungen.

Die Wahrnehmung der Urkunds- und Grenzvermessungen sowie die Zeugniserteilung nach §24 BauGB verbleiben bei der Stadt Velbert.

Die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleistungen aller Art für die Stadt Velbert in der Organisation und Durchführung von kommunalen Aufgaben und für Zweckverbände, bei denen die Stadt Velbert Mitglied ist.

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

Die in Ziffer 1-3 dieser Vorschrift geregelten Aufgaben können interkommunal wahrgenommen werden.

2) Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Velbert übertragen werden.

3) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

4) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

5) Die Anstalt wird darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Velbert erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Velbert in Anspruch nehmen. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt geregelt.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

1) Die Anstalt ist gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,

2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und

3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO sowie des § 53 (1c) Landeswassergesetz NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

2) Die Stadt Velbert überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die Anstalt Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Velbert erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch die Anstalt erlassenen Satzungen außer Kraft.

4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Organe

1. Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

§ 5

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat längstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

3) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, regelt die Aufgabenverteilung eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung. Einer der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder wird zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass ein hauptamtliches Vorstandsmitglied für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich ist.

4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand benennt zwei Vorstandsvertreter/-innen, die im Fall der Verhinderung des Vorstands zur Geschäftsführung und Vertretung jeweils nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied befugt sind. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Bestellung der Vertreter bzw. der Vertreterinnen des Vorstandes erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes in Einzelpositionen erfolgsgefährdende (10 %) Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Velbert zu erwarten, ist der Kammerer der Stadt Velbert hierüber unverzüglich zu unterrichten.

8) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 13 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.

9) § 6 Abs. 11 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 6

Der Verwaltungsrat

1).Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 14 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter namentlich bestellt. Des weiteren hat der Verwaltungsrat beratende Mitglieder. Die Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt.

2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Velbert.

3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Vertreter des Bürgermeisters wird auf seinen Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Velbert bestellt. Dieser Vertreter des Bürgermeisters kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Rat der Stadt Velbert aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.

4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen können Mitglied des Rates oder sachkundige Bürger sein.

5) Ein vom Personalrat der Stadt Velbert zu benennendes Mitglied des Personalrates der Stadt Velbert ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dieses Mitglied des Personalrates hat ein Rederecht im Verwaltungsrat.

6) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und die beratenden Mitglieder sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

8) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

9) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Velbert auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

10) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

11) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für das vom Personalrat benannte Mitglied des Personalrates, den Vertreter des Vorsitzenden und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).

b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

-
- c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands und die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden. In die Geschäftsordnung ist aufzunehmen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse regelt;
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes
- h) die Verwendung des Jahresgewinns;
- i) die Entlastung des Vorstandes;
- j) den Erwerb; die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 150.000,00 Euro übersteigt;
- k) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Vergaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 100.000,00 Euro übersteigen und wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
- l) den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 6.000,00 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 60.000,00 Euro übersteigen;
- m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 50.000 Euro, bei Bauschäden von mehr als 100.000 Euro;
- n) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen an den Vorstand und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesem verwandt sind;
- o) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Aufnahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben;
- p) Mehrauszahlungen, die den Einzelansatz im Vermögensplan um mehr als 250.000,00 Euro übersteigen;
- q) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen. Dies sind solche, die 10 v. H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen.
- r) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat ge-

nehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beraten hat, über den Bürgermeister der Stadt Velbert an den Rat der Stadt Velbert zur Beschlussfassung weiter.

6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 4 a und der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 4 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Velbert.

Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 114 a Abs. 7 GO NRW wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden.

2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten
- e) Einzelfälle in Abgabesachen

darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zusammen entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

8) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 9

Widerspruch und Beanstandung

§ 54 GO NRW gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 10

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Velbert

1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Abs. 8 S. 1-4 GO NRW und dieser Satzung bleiben unberührt.

2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept.

3) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Velbert erforderlich:

- a) die erstmalige Bestellung des Vorstands.
- b) der Erlass von Satzungen gemäß § 3
- b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3
- c) die Ergebnisverwendung
- d) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 11

Stabstelle Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling

Der Stabstelle Rechnungsprüfung der Stadt Velbert stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stabstelle Rechnungsprüfung die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert ergeben. Die Stabstelle Rechnungsprüfung und die vom Bürgermeister bei der Stadt Velbert für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

§ 12

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Technische Betriebe Velbert AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durch-

führung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 114a Abs. 10 GO NRW.

4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Velbert in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Velbert zurück.

§ 16

Regelungen im Zuge der Umwandlung

Die Einzelheiten des Wechsels des Personals zum Kommunalunternehmen TBV AöR werden in einer Dienstvereinbarung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse beschrieben.

Die Anstalt tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Velbert ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TBV geltenden Satzungen der Stadt Velbert. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Velbert die TBV AöR tritt, solange fort, bis die TBV AöR eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft.

Die bislang zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung TBV und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamt-

rechtsnachfolge auf die Anstalt über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Velbert und der Anstalt werden in einem Leistungs- und Kooperationsvertrag zusammengefasst.

§ 17

Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Anstalt ist am 01.01.2007 entstanden. Die Betriebssatzung vom 01.01.2007 hat die Eigenbetriebssatzung der Stadt Velbert in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2002 außer Kraft gesetzt. Diese 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14.11.2006 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23.10.2012

gez. Freitag
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufnahme in die Grundschulen der Stadt Velbert zum 01.08.2013

Alle Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre zum 01.08.2013 schulpflichtig werdenden Kinder bei der Leiterin/dem Leiter einer Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisschule anzumelden. Die Anmeldezeiten zu den einzelnen Grundschulen sind am Ende der Bekanntmachung aufgeführt.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde der anzumeldenden Kinder vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit bitten wir auch die Schulanmeldung vorzustellen.

Schulpflichtig werden am 01.08.2013 alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2007 das 6. Lebensjahr vollenden.

Kinder, die nach dem genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Außerdem sind alle Kinder anzumelden, die bereits schulpflichtig sind und vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass auch körperlich und geistig behinderte Kinder der Schulpflicht unterliegen. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder müssen ebenfalls die Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder vornehmen.

Vor der Einschulung findet für die schulpflichtigen Kinder eine schulärztliche Untersuchung statt. Es wird gebeten, die Einladung zu dieser Untersuchung abzuwarten und sie zu befolgen.

Anmeldezeiten zu den einzelnen Grundschulen

Grundschule Nordstadt

Mo. 12.11.2012 13.00 - 17.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 08.00 - 12.00 Uhr
 Vorherige Terminabsprache erbeten, Tel.: 02051/80515-0

Gerhart-Hauptmann-Schule

Mo. 12.11.2012 09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
 Vorherige Terminabsprache erbeten, Tel.: 02051/259280

Ludgerusschule

Mo. 12.11.2012 10.00 - 13.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 11.30 - 16.00 Uhr
 Vorherige Terminabsprache erbeten, Tel.: 02051/955186

Albert-Schweitzer-Schule

Mo. 12.11.2012 12.00 - 15.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 12.00 - 15.00 Uhr
 Vorherige Terminabsprache erbeten, Mo., Mi.+ Do. 8.00 – 12.00 Uhr, Tel.: 02051/805160

Grundschule „Am Baum“

Mo. 12.11.2012 08.00 - 18.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 08.00 - 13.00 Uhr

Grundschule Sontumer Straße

Mo. 12.11.2012 14.00 - 16.30 Uhr
 Di. 13.11.2012 15.30 - 17.00 Uhr

Grundschule Birth

Mo. 12.11.2012
 Di. 13.11.2012

Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache, Mo. – Do. 7.45 Uhr – 12.45 Uhr, Tel.: 02051/25929-0

Grundschule Bergische Straße

Di 13.11.2012

Anmeldung nur nach vorheriger Terminabsprache, Mo., Mi. + Do. 7.15 – 12.15 Uhr, Tel.: 02051/53793

Wilhelm-Ophüls-Schule

Mo. 12.11.2012 14.00 - 17.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 14.00 - 17.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache erbeten, Di. + Fr., Tel.: 02052/961403

Max und Moritz Schule (ehemals Grundschule Hüserstraße und Grundschule Nierenhof), Standort Hüserstraße

Mo. 12.11.2012 09.00 - 13.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 08.30 - 14.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache erbeten, Tel.: 02052/8399-0

Grundschule Kuhstraße

Mo. 12.11.2012 08.00 - 16.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 08.00 - 16.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache erbeten, Di. + Do. v. 8.00 – 13.00 Uhr, Tel.: 02052/92713

Ev. Grundschule Velbert-Neviges

Mo. 12.11.2012 14.00 - 16.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 16.00 - 18.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache erbeten, E-Mail : 106732@schule.nrw.de

Kath. Grundschule Velbert-Neviges (am neuen Standort Goethestr. 41)

Mo. 12.11.2012 15.00 - 18.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 15.00 - 18.00 Uhr

Vorherige Terminabsprache erbeten, Tel.: 02053/923260

Grundschule Tönisheide

Mo. 12.11.2012 15.00 - 18.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 15.00 - 18.00 Uhr

Regenbogenschule

Mo. 12.11.2012 14.00 - 17.00 Uhr
 Di. 13.11.2012 15.00 - 18.00 Uhr
 Vorherige Terminabsprache erbeten, Tel.: 02053/42288-0

Velbert, 10.10.2012

Stadt Velbert
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Holger Richter, 1. Beigeordneter

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 13, Reihe 01, Grab 10 – 11	Sonnenschein	Sonnenschein, Irmgard Sonnenschein, Friedrich Wilhelm

Nordfriedhof

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 19, Reihe 002, Grab 020	Leiner	Leiner, Friedrich

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. November 2012 – 13. Dezember 2012** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 25.10.2012
 Technische Betriebe Velbert AöR

Gez.
 Güther
 Vorstand TBV AöR

gez.
 Böker
 Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3031589314 alt 1589316 (H), 3031769734 alt 1769736 (H), 3043028889 alt 3028883 (R)

3021935691 alt 1935691 (V)

3031016581, 3041008321, 3041259031, 3021132034

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2012

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3031035540, 3031734100, 3031780459, 3021235910, 3021368927, 4020026243, 3042521991 – alt 2521995 (R), 4042345639 – alt 2345635 (R), 3021181619 – alt 1181619 (V), 3021927235 – alt 1927235 (V), 3023082690 – alt 3082690 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19.10.2012

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Herrn Yerik Tokbayev, geb. 26.06.1970, letzte bekannte Anschrift Scharokova 37, Almaty, Kasachstan wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 24.07.2012 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.10.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Maurer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- **Feuerwehrfahrzeug HLF 20**
- **Herstellung einer Treppenanlage**
- **Straßenendausbau Konrad-Zuse-Straße**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter Vorbehalt von Änderungen)

Dienstag,	06.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	13.11.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	14.11.,	Sozialausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch,	14.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	15.11.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Neubau Am Lindenkamp)
Donnerstag,	15.11.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	19.11., (16.30)	Gemeinsame Sitzung Umwelt- und Planungsausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	19.11.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Neviges)
Donnerstag,	22.11.,	Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Freitag,	23.11., (15.30 Uhr) 23.11., (16.00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss ZKN Verbandsversammlung ZKN (Klinikum Niederberg)
Dienstag,	27.11.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	28.11.,	Sportausschuss (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Donnerstag,	29.11.,	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	04.12.,	Ausschuss Kultur und Veranstaltungsbetrieb Velbert (Forum Niederberg, kleiner Saal)
Donnerstag,	06.12.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Neubau Am Lindenkamp)
Freitag,	07.12., (15.00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss VHS (Heiligenhaus)
Freitag,	07.12., (16.00 Uhr)	Verbandsversammlung VHS (Heiligenhaus)
Dienstag,	11.12.,	Rat der Stadt (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	12.12.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)